

der Familie bei der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrechte nur unter der gleichen Voraussetzung verzichten will, wie bei der Naturalisation, also gemäß Art. 3 und Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes nur insoweit, als dessen Durchführung „Nachtheile für die Eidgenossenschaft,“ d. h. Verwickelungen mit dem Auslande rücksichtlich der Bürgerrechtsverhältnisse zur Folge hätte. Es ist dies im Gesetze (Art. 8 Absatz 3) zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, allein der Zusammenhang desselben erfordert diese Auslegung: Der Paralleltismus der einschlägigen Bestimmungen über Naturalisation einer-, Bürgerrechtsentlassung andererseits begründet die Schlußfolgerung, daß die „ausdrücklichen Ausnahmen“ bei der Bürgerrechtsentlassung, von welchen Art. 8 Absatz 3 spricht, dem gleichen Zweck dienen sollen und müssen, wie diejenigen, welche Art. 3 und 2 Ziffer 2 bei der Naturalisation vorbehält. Danach ist es aber gewiß stets unstatthaft, Ausnahmen von der Regel, daß die minderjährigen, mit ihrem Vater zusammenlebenden Kinder bei der Bürgerrechtsentlassung demselben folgen, dann zu statuiren, wenn für die betreffenden Kinder das Bürgerrecht des neuen Heimatstaates des Vaters bereits erworben ist. Denn in diesem Falle wird ja durch die Verweigerung der Entlassung der Kinder ein Doppelbürgerrecht und damit die Möglichkeit von Verwickelungen mit dem Auslande gerade geschaffen.

3. Ist somit die Beschwerde, soweit sie die Bürgerrechtsentlassung des Sohnes des Rekurrenten betrifft, für begründet zu erachten, so hat dagegen das Bundesgericht die civilrechtliche Frage, ob in Folge dieser Entlassung die zürcherischen Vormundschaftsbehörden dem Rekurrenten das Vermögen seines Sohnes herauszugeben haben, oder aber diese Herausgabe gestützt auf das Testament der Erblasserin verweigern können, nicht zu untersuchen, sondern es ist diese Frage dem Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde vorzubehalten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird dahin als begründet erklärt, daß der Regierungsrath des Kantons Zürich dem Bürgerrechtsentlassungsgesuche des Rekurrenten, auch insoweit dasselbe auf den Sohn Heinrich sich bezieht, zu entsprechen verpflichtet wird.

### III. Arbeit in den Fabriken. — Travail dans les fabriques.

98. Urtheil vom 20. Dezember 1889 in Sachen Spörry.

A. N. Spörry, Fabrikant, in Baden, wurde durch letztinstanzliches Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 19. Juli 1889 wegen Uebertretung der Art. 11 und 7 des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu 200 Fr. Buße und zu den Kosten verurtheilt, weil in seiner Fabrik Tag für Tag eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages stattfindet, indem Vor- und Nachmittags vorzeitig mit der Fabrikarbeit begonnen werde, und weil ein Theil der den Arbeitern auferlegten Buße nicht im Interesse der Arbeiter verwendet werde.

B. Gegen dieses Urtheil beschwert sich A. Spörry unter Berufung auf Art. 59 und eventuell 29 D.-G. beim Bundesgerichte. Er stellt die Anträge:

1. Es sei das kantonale angegriffene Urtheil wegen Verletzung von Rechten, welche dem Fabrikbesitzer durch das Fabrikgesetz gewährleistet sind, aufzuheben. Eventuell

2. Es sei im Sinne des Art. 29 D.-G. das kantonale Urtheil in der Weise abzuändern und respektive aufzuheben, daß auszusprechen sei, das vorhandene Aktenmaterial weise weder eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages noch eine gesetzwidrige Verwendung der Bußgelder nach. Alles unter Folge der Kosten.

Zur Begründung führt er aus, das angefochtene Urtheil beruhe auf unrichtiger Auslegung des Fabrikgesetzes. Dasselbe habe in gesetzwidriger Weise die für Hilfsarbeiten (das Inbetriebsetzen und Außerbetriebsetzen) der Fabrik erforderliche Zeit in die eigentliche Arbeitszeit eingerechnet und keine Rücksicht darauf genommen, daß in der Fabrik des Rekurrenten den Arbeitern um 9 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags Frist zu Zwischenmahlzeiten gewährt werde. Berücksichtige man diese Momente, so liege eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages nicht vor. Die Verurtheilung wegen gesetzwidriger Verwendung von Bußen stütze sich da-

rauf, daß Lohnabzüge wegen verspäteten Erscheinens oder Nichterscheinens von Arbeitern vom Rekurrenten in eigenem Interesse seien verwendet worden. Diese Lohnabzüge seien aber keine Bußen im Sinne des Gesetzes, sondern eine vertragsmäßig festgestellte Entschädigung an den Fabrikherrn für den ihm durch kontraktwidriges Verhalten des Arbeiters (Nichtleistung der versprochenen Arbeit) entstandenen Schaden.

C. Das Obergericht und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau haben auf Gegenbemerkungen gegen die Beschwerde verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist in erster Linie und von Amteswegen zu prüfen, ob das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent sei. Was nun zunächst den vom Rekurrenten eventuell angerufenen Art. 29 D.=G. anbelangt, so ist klar, daß die Kompetenz des Bundesgerichtes auf diese Gesetzesbestimmung jedenfalls nicht begründet werden kann. Das angefochtene Urtheil ist ja ein reines Polizeistrafurtheil, Art. 29 D.=G. dagegen normirt die Weiterziehung civilrechtlicher Entscheidungen an das Bundesgericht als Civilgerichtshof. Allein auch als Staatsgerichtshof (gemäß dem in erster Linie angerufenen Art. 59 D.=G.) ist das Bundesgericht nicht kompetent. Denn nach Art. 59 Absatz 2 Ziffer 8 D.=G. sind Beschwerden über die Anwendung der in den Art. 25, 33, 34, 39, 40 und 69 B.=V. vorgesehenen Bundesgesetze als Administrativstreitigkeiten der Kognition des Bundesgerichtes entzogen und den politischen Behörden des Bundes zugewiesen, und nun ist das eidgenössische Fabrikgesetz in seinen verwaltungs- und strafrechtlichen Bestimmungen zweifellos in Ausführung des Art. 34 B.=V. erlassen worden. Es bestimmt denn auch Art. 18 des Fabrikgesetzes selbst, daß der Bundesrath die Kontrolle über die Durchführung dieses Gesetzes auszuüben habe.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

**I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden  
Gewalt. — Empiétement  
dans le domaine du pouvoir législatif.**

99. *Arrêt du 25 Octobre 1889 dans la cause  
Pugin et consorts.*

La loi fribourgeoise sur la chasse, du 10 Mai 1876, promulguée ensuite de la loi fédérale du 17 Septembre 1875, sur la même matière, fixe entre autres, à son art. 39, à 10 fr. par an et 10 fr. par chien le prix du permis de chasse au gibier de montagne. Sous date du 13 Août 1887, le Conseil d'Etat de Fribourg a publié un arrêté statuant, à son art. 10, que pour chasser dans la région des hautes montagnes, il faut être porteur de deux permis de chasse à la plume et du permis spécial, et à son art. 11, qu'il sera perçu en 1887 une surtaxe de 60 fr. sur les permis de chasse sur les hautes montagnes.

Contre cet arrêté, et en particulier contre ces dispositions, les sieurs Maxime Pugin et 25 consorts ont recouru au Tribunal fédéral, concluant à ce qu'il lui plaise le déclarer nul et de nul effet, attendu qu'il viole, aux articles précités, le principe constitutionnel de la séparation des pouvoirs et constitue un empiétement sur les attributions du Grand Conseil.

Par arrêt du 14 Octobre 1887, le Tribunal fédéral a renvoyé les recourants à soumettre leur recours, au préalable, à l'application du Grand Conseil du canton de Fribourg, en leur réservant toutefois expressément la faculté « de porter de